

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

	<b>I</b>	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1467/98 der Kommission vom 9. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
		Verordnung (EG) Nr. 1468/98 der Kommission vom 9. Juli 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein .....	3
		Verordnung (EG) Nr. 1469/98 der Kommission vom 9. Juli 1998 zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte von höchstens 80 kg wiegenden Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1144/98 stattgegeben werden kann	4
	*	<b>Verordnung (EG) Nr. 1470/98 der Kommission vom 1. Juli 1998 zur Verlängerung des gemäß Verordnung (EG) Nr. 703/97 zur Einführung eines kumulativen Rückforderungssystems im Sektor Reis vorgesehenen Versuchszeitraums .....</b>	<b>5</b>
	*	<b>Verordnung (EG) Nr. 1471/98 der Kommission vom 9. Juli 1998 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der öffentlichen Interventionsmaßnahmen .....</b>	<b>7</b>
	*	<b>Verordnung (EG) Nr. 1472/98 der Kommission vom 9. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig .....</b>	<b>8</b>
		Verordnung (EG) Nr. 1473/98 der Kommission vom 9. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung .....	9
		Verordnung (EG) Nr. 1474/98 der Kommission vom 9. Juli 1998 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch .....	11

Verordnung (EG) Nr. 1475/98 der Kommission vom 9. Juli 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 .....	12
Verordnung (EG) Nr. 1476/98 der Kommission vom 9. Juli 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen .....	13
Verordnung (EG) Nr. 1477/98 der Kommission vom 9. Juli 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1445/98 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais .....	14

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

98/434/EG:

- \* **Beschluß des Rates vom 18. Juni 1998 über das Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt über einen europäischen Beitrag zur Errichtung eines globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) .....** 15
- Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt über einen europäischen Beitrag zur Errichtung eines globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) .....

98/435/EG:

- \* **Geschäftsordnung des Kooperationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits vom 9. Juni 1998 .....** 25

**Kommission**

98/436/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 1998 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile <sup>(1)</sup> (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1598*) .....** 30

98/437/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1998 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen <sup>(1)</sup> (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1611*) .....** 39

98/438/EG, EGKS, Euratom:

- \* **Beschluß der Kommission vom 30. Juni 1998 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 1997 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1663*) .....** 47

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

- \* **Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1998 über die Erstattungsfähigkeit der von bestimmten Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik im Jahre 1998 geplanten Ausgaben (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1765*)..... 50**
- 

**Berichtigungen**

- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1350/98 der Kommission vom 26. Juni 1998 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. L 184 vom 27. 6. 1998) ..... 54

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1467/98 DER KOMMISSION**

vom 9. Juli 1998

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	066	42,2
	999	42,2
0707 00 05	052	79,8
	999	79,8
0709 90 70	052	49,7
	999	49,7
0805 30 10	382	57,8
	388	57,8
	524	54,5
	528	58,7
	999	57,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	064	89,8
	388	74,0
	400	88,2
	508	121,9
	512	72,5
	524	64,5
	528	69,4
	800	232,0
	804	102,8
	999	101,7
	0808 20 50	388
400		66,8
512		105,2
528		82,1
804		154,7
0809 10 00	999	103,1
	052	210,7
0809 20 95	999	210,7
	052	345,7
	060	147,0
	064	223,2
	400	285,0
	616	211,1
	999	242,4
0809 30 10, 0809 30 90	052	151,9
	999	151,9
0809 40 05	064	123,0
	066	103,7
	624	272,0
	999	166,2

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1468/98 DER KOMMISSION**  
**vom 9. Juli 1998**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der  
Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrlicenzen  
für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1354/97 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.  
822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemein-  
same Marktorganisation für Wein <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2087/97 <sup>(4)</sup>, ist die Ertei-  
lung von Licenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des  
Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt,  
die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsver-  
handlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Überein-  
kommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 bestimmt die  
Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaß-  
nahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in  
diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder  
Ausgaben zu verhindern.

Gemäß den der Kommission am 8. Juli 1998 vorlie-  
genden Angaben besteht die Gefahr, daß die für den in  
Artikel 1a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95

genannten, zum 31. August 1998 endenden Zeitraum  
verfügbare Menge überschritten wird, wenn die bean-  
tragten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstat-  
tung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die zwischen  
dem 1. Juli und 7. Juli 1998 gestellten Anträge ist  
deshalb ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie  
die Erteilung beantragter Licenzen und die Antragstellung  
bis 15. September 1998 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstat-  
tung im Weinsektor, die zwischen dem 1. Juli und 7. Juli  
1998 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1685/95 beantragt  
wurden, werden in Höhe von 16,5 % der beantragten  
Mengen erteilt.

(2) Bis 15. September 1998 wird die Erteilung der ab 8.  
Juli 1998 beantragten Licenzen und ab 10. Juli 1998 die  
Beantragung von Licenzen für die Ausfuhr von Erzeug-  
nissen des Weinsektors ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 186 vom 16. 7. 1997, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1469/98 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1998

zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Einfuhrrechte von höchstens 80 kg wiegenden Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1144/98 stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1144/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 betreffend ein Zollkontingent für bis zu 80 kg schwere Kälber mit Ursprung in bestimmten Drittländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1144/98 wird die Anzahl Tiere, die den sogenannten traditionellen Einführern vorbehalten sind, im Verhältnis zu den 1995, 1996 und 1997 eingeführten Tieren aufgeteilt.

Die Aufteilung der in Frage kommenden Stückzahl auf die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) derselben Verordnung genannten Einführer erfolgt im Verhältnis zu den von ihnen beantragten Stückzahlen. Da die Zahl der beantragten Tiere größer ist als die in Frage kommende

Stückzahl, ist ein einheitlicher Verminderungssatz zu bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Den Anträgen auf Einfuhrrechte von lebenden Rindern mit einem Höchstgewicht von 80 kg wird bis zu folgenden Mengen stattgegeben:

- a) zu höchstens 25,5806 % der 1995, 1996 und 1997 eingeführten Stückzahl im Fall der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1144/98 genannten Einführer;
- b) zu höchstens 0,09443 % der Stückzahl, welche die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1144/98 genannten Einführer insgesamt beantragt haben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 22.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1470/98 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1998

**zur Verlängerung des gemäß Verordnung (EG) Nr. 703/97 zur Einführung eines kumulativen Rückforderungssystems im Sektor Reis vorgesehenen Versuchszeitraums**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 703/97 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1403/97 <sup>(4)</sup>, wurde zur Bestimmung von Zöllen bei der Einfuhr von geschältem Reis ein kumulatives Rückforderungssystem eingeführt, das in dem Versuchszeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu erproben war. Da zu den diesbezüglichen Versuchen noch keine Ergebnisse vorliegen, kann das betreffende System noch nicht bewertet werden. Der Anwendungszeitraum des kumulativen Rückforderungssystems sollte deshalb um einen zusätzlichen Versuchszeitraum ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1998 verlängert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht in der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der durch die Verordnung (EG) Nr. 703/97 zur Einführung eines kumulativen Rückforderungssystems

vorgesehene Versuchszeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 wird um einen zusätzlichen Versuchszeitraum ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1998 verlängert.

Die Verordnung (EG) Nr. 703/97 ist vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

(2) Die Eintragung der Einführer gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 703/97 bleibt in dem verlängerten Versuchszeitraum gültig.

(3) Der Einführer kann bei der ersten Beantragung der Einfuhrlizenz unwiderruflich für den gesamten Versuchszeitraum und für alle von ihm einzuführenden Partien — die Erklärung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 703/97 zurückziehen, — erklären, ob er für die Anpassung seiner Einfuhrzölle gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 703/97 optiert.

(4) Die Bezugnahmen der Verordnung (EG) Nr. 703/97 auf — den Versuchszeitraum, — die erste bzw. zweite Hälfte des Versuchszeitraums, — die erste und/oder zweite Hälfte des Versuchszeitraums

gelten in dem verlängerten Versuchszeitraum.

(5) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 703/97 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 104 vom 22. 4. 1997, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 2.





**VERORDNUNG (EG) Nr. 1471/98 DER KOMMISSION****vom 9. Juli 1998****zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der öffentlichen Interventionsmaßnahmen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97<sup>(4)</sup>, wurde insbesondere das Ausschreibungsverfahren geregelt. Es empfiehlt sich, aus praktischen Gründen, die festgesetzte Angebotsfrist für Juli und August 1998 zu ändern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 10 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 endet die Angebotsfrist zwischen dem 1. Juli und 31. August 1998 um 12 Uhr Brüsseler Zeit an folgenden Tagen:

- im Juli am zweiten Dienstag,
- im August am zweiten Dienstag.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.<sup>(3)</sup> ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.<sup>(4)</sup> ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 20.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1472/98 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 der Kommission<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 758/98<sup>(3)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig festgelegt.

Anlässlich dieser Änderungen wurde der Termin für die Mitteilung der Programme vorverlegt. Es sollte deshalb auch der Zeitpunkt geändert werden, zu dem der landwirtschaftliche Umrechnungskurs auf diese Programme anwendbar ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 5*

Auf den in Artikel 3 genannten Betrag ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs anwendbar, der am 1. Mai des Jahres der Programmitteilung gilt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 319 vom 21. 11. 1997, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 5.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1473/98 DER KOMMISSION**  
**vom 9. Juli 1998**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rind-**  
**fleisch durch Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2634/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission  
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch  
Ausschreibung<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1244/98<sup>(4)</sup>, wurde in einigen Mitgliedstaaten  
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer  
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der  
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,  
die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für  
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat

unter Berücksichtigung der der Kommission vorlie-  
genden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der  
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf  
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert  
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-  
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,  
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird  
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. L 171 vom 17. 6. 1998, S. 14.

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —  
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA*

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1627/89

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1<sup>er</sup> paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n° 1 do artigo 1º do Regulamento (CEE) n° 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetuksen (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmät

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A	Categoría C				
Medlemsstat eller region	Kategori A	Kategori C				
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A	Kategorie C				
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α	Κατηγορία Γ				
Member States or regions of a Member State	Category A	Category C				
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A	Catégorie C				
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A	Categoria C				
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A	Categorie C				
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A	Categoria C				
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A	Luokka C				
Medlemsstater eller regioner	Kategori A	Kategori C				
	U	R	O	U	R	O
België/Belgique		×				
Deutschland	×	×				
España	×	×				
France		×				
Ireland				×	×	×
Österreich	×	×				
Great Britain					×	
Northern Ireland				×	×	×

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1474/98 DER KOMMISSION****vom 9. Juli 1998****betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1299/98 <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das in Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.

Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999

unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 Tonnen festgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Jedem vom 1. bis 5. Juli 1998 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats August 1998 für 991,712 Tonnen gestellt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 137 vom 28. 5. 1997, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 24. 6. 1998, S. 6.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1475/98 DER KOMMISSION**

vom 9. Juli 1998

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1078/98 der Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 3. bis zum 9. Juli 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 eingereichten Angebote auf 45,00 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 20.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1476/98 DER KOMMISSION****vom 9. Juli 1998****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1079/98 der Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung oder einer Mindestabgabe nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 vom 3. bis zum 9. Juli 1998 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 24.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1477/98 DER KOMMISSION**

vom 9. Juli 1998

**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1445/98 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls  
bei der Einfuhr von Mais nach Spanien wurde durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1445/98 der Kommission <sup>(3)</sup>  
eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der  
Kommission <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1963/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der  
eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels  
23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, dieauf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu  
berücksichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach  
den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95  
ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der  
Einfuhr nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des  
Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß Verordnung (EG)  
Nr. 1445/98 vom 7. bis zum 9. Juli 1998 eingereichten  
Angebote werden nicht berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 7. 7. 1998, S. 47.<sup>(4)</sup> ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.<sup>(5)</sup> ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 1998

über das Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt über einen europäischen Beitrag zur Errichtung eines globalen Satellitennavigationssystems (GNSS)

(98/434/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 1, Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 130 m in Verbindung mit Artikel 228, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Unterabsatz 1 und Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einen Beitrag zur Errichtung eines globalen Satellitennavigationssystems leisten.

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt über einen europäischen Beitrag zur Errichtung eines globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt über einen europäischen Beitrag zur Errichtung eines globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens sowie seine technischen Anhänge sind diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

(1) Die Gemeinschaft wird in dem Gemischten Ausschuß gemäß Artikel 5 des Übereinkommens von der Kommission vertreten.

(2) In bezug auf Angelegenheiten, die unter Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens fallen, wird der Standpunkt der Gemeinschaft vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt; in bezug auf Angelegenheiten, die unter Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 fallen, wird der Standpunkt der Gemeinschaft von der Kommission nach Anhörung eines Ausschusses, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, festgelegt.

(3) Die Kommission ist ermächtigt, Änderungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens im Namen der Gemeinschaft zu billigen.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Übereinkommen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1998.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. STRANG

<sup>(1)</sup> ABl. C 337 vom 7. 11. 1997, S. 37.

<sup>(2)</sup> ABl. C 138 vom 4. 5. 1998.

## ÜBEREINKOMMEN

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt über einen europäischen Beitrag zur Errichtung eines globalen Satellitennavigationssystems (GNSS)**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachfolgend „Gemeinschaft“ genannt, vertreten durch Gavin Strang, Minister für Verkehr des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und amtierender Präsident des Rates der Europäischen Union, und Neil Kinnock, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verkehr),

und

DIE EUROPÄISCHE WELTRAUMORGANISATION, gegründet durch das am 30. Mai 1975 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation, nachfolgend „EWO“ genannt, vertreten durch Antonio Rodotà, Generaldirektor,

und

DIE EUROPÄISCHE ORGANISATION ZUR SICHERUNG DER LUFTFAHRT, gegründet durch das Übereinkommen über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt vom 13. Dezember 1960 (geändert durch das Protokoll vom 12. Februar 1981), nachfolgend „Eurocontrol“ genannt, vertreten durch Yves Lambert, Generaldirektor,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Untersuchungen zur Satellitennavigation von Forschungsarbeiten zur Definition eines einsatzfähigen Anwendungssystems voranschreiten und eine ausreichende Reife für einen europäischen Beitrag zu einem globalen Satellitennavigationssystem erreicht haben, der die Rolle der europäischen Industrie auf diesem Gebiet stärken wird;

IN KENNTNIS des Interesses, das die europäischen Regierungen anlässlich der Tagung der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) am 10. Juni 1994 an einem europäischen Beitrag zur Satellitennavigation geäußert haben;

GESTÜTZT auf die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachfolgend „Kommission“ genannt, vom 14. Juni 1994 über Satellitennavigationsdienste, die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 1994, die Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994 zum europäischen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems (GNSS), die Schlußfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 14. März 1995, worin die Kommission ersucht wurde, einen Beitrag zur Errichtung des globalen Satellitennavigationssystems (GNSS-1) zu leisten und zu diesem Zweck alle notwendigen Maßnahmen zur Anmietung der Transponder auf den Inmarsat-III-Satelliten AOR-E und IOR zu ergreifen, sowie auf die Entscheidung des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes;

GESTÜTZT auf die Billigung dieses Übereinkommens durch den EWO-Rat am 24. Juni 1998 nach Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens der Europäischen Weltraumorganisation;

GESTÜTZT auf die vom Ständigen Ausschuß von Eurocontrol am 31. Januar 1995 nach Artikel 11 des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt getroffene Maßnahme Nr. 83/22 in der Fassung vom 12. Februar 1981;

IN ERKENNTNIS der Notwendigkeit einer besseren Abstimmung ihrer Tätigkeiten zur Gewährleistung der Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der europäischen Teilnahme auf diesem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung eines Satellitennavigationssystems unter Verwendung von Inmarsat-III-Navigations-Nutzlasten, wofür die Parteien bereits einen Vorschlag mit dem Titel European Geostationary Navigation Overlay Service (EGNOS) vorgelegt haben, der vom Inmarsat-Rat am 21. November 1994 und am 15. November 1995 angenommen wurde —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1***Zweck**

Zweck dieses Übereinkommens ist es, zwischen den Parteien eine Zusammenarbeit zu schaffen, um einen europäischen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Satellitennavigationssystems zu leisten. Durch diese konzertierte Anstrengung soll Europa in die Lage versetzt werden, einen Satellitennavigationsdienst bereitzustellen, der den Einsatzanforderungen der zivilen Nutzer unabhängig von anderen Funknavigations- und -ortungshilfen soweit wie möglich gerecht wird.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet:

„Globales Satellitennavigationssystem“ (Global Navigation Satellite System, nachfolgend „GNSS“ genannt) ein satellitengestütztes weltweites System zur Positions-, Geschwindigkeits- und Zeitbestimmung, das den Anforderungen der potentiellen Nutzer für zivile Anwendungen dauerhaft gerecht wird.

„GNSS-1“ eine erste Verwirklichung des GNSS auf der Grundlage der bestehenden militärischen Satellitennavigationssysteme der Vereinigten Staaten von Amerika und Rußlands, die um zivile Systeme erweitert werden und dem Nutzer eine ausreichend unabhängige Überwachung des Gesamtsystems ermöglichen sollen.

„GNSS-2“ ein weltweites ziviles Satellitennavigationssystem, das internationaler Kontrolle und Verwaltung unterliegt und den Anforderungen aller Nutzerkategorien für die Positions-, Geschwindigkeits- und Zeitbestimmung gerecht wird.

„EGNOS“ (European Geostationary Navigation Overlay Service) eine europäische Erweiterung bestehender Satellitennavigations- und -ortungssysteme, in deren Rahmen geostationäre Satelliten zur Steigerung der Leistung dieser Systeme über Europa und zur Schaffung einer Kapazität für den gesamten geostationären Erfassungsbereich eingesetzt werden. EGNOS ist eine europäische Komponente von GNSS-1.

*Artikel 3***Geltungsbereich**

Dieses Übereinkommen regelt die Zusammenarbeit der Parteien, die in den Anhängen I und II näher beschrieben wird. Sie erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten:

- a) Entwicklung und Validierung der Einsatzbereitschaft eines europäischen Beitrags zu GNSS-1 unter Verwendung bestehender Satellitensysteme und aller zur Erfüllung der Nutzeranforderungen erforderlichen Erweiterungen;
- b) Koordinierung der Aktionen aller Parteien, um die volle Betriebskapazität von GNSS-1 zu erreichen;

- c) parallel zu GNSS-1 Vorbereitungsarbeiten zur Definition und Konzeption von GNSS-2.

*Artikel 4***Beiträge der Parteien zu GNSS-1**

Die Parteien ergreifen nach ihren Regeln und Verfahren geeignete Maßnahmen und bemühen sich nach Kräften, um rechtzeitig folgende Beiträge zu GNSS-1 (Anhang II) zu leisten:

- a) Der Beitrag der EWO besteht in der Durchführung ihres Programms ARTES (Fortgeschrittene Forschung zu Telekommunikationssystemen), insbesondere des Programmteils 9, der die technische Entwicklung von EGNOS und dessen Betrieb zur Erprobung und technischen Validierung umfaßt.
- b) Eurocontrol bringt die Nutzeranforderungen der Zivilluftfahrt ein und validiert das entwickelte System anhand dieser Anforderungen. Ferner unterstützt Eurocontrol die europäischen Bemühungen, damit GNSS-1 den Anforderungen der Zivilluftfahrt auf der betriebstechnischen Ebene entspricht.
- c) Die Gemeinschaft trägt zur Abstimmung der Anforderungen aller Nutzer und zur Validierung des entwickelten Systems anhand dieser Anforderungen insbesondere im Rahmen ihrer Aktionen auf dem Gebiet der transeuropäischen Netze sowie der Forschung und Entwicklung unbeschadet der Rechtsvorschriften über die Verfahren der technischen Harmonisierung — z. B. betreffend Ausrüstungen für Luftfahrzeuge und Flugverkehrsmanagement — bei.

Die Gemeinschaft sorgt insbesondere auch für die Errichtung von EGNOS, indem sie alle geeigneten Maßnahmen ergreift, zu denen insbesondere die Anmietung der geostationären Transponder zählt.

*Artikel 5***Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Parteien**

- (1) Um die fortschreitende Entwicklung ihrer Zusammenarbeit zu gewährleisten, setzen die Parteien mit diesem Übereinkommen einen Gemischten Dreierausschuß ein, dessen Zweck es ist, die Durchführung dieses Übereinkommens zu überwachen, Leitlinien zu erstellen und die gemeinsamen Ansätze zur Verwirklichung dieses Übereinkommens zu koordinieren. Der Gemischte Dreierausschuß tritt mindestens einmal jährlich oder, bei Bedarf, auf Ersuchen einer Partei häufiger zusammen und erläßt seine Geschäftsordnung.
- (2) Der Gemischte Dreierausschuß wird von einem Sekretariat unterstützt, das die laufende Verwaltung erledigt und auf Antrag die technische Unterstützung organisiert. Die Parteien tragen nach ihren Regeln und Verfahren gemeinsam zu dieser Verwaltungsunterstützung bei.
- (3) Der Gemischte Dreierausschuß erfüllt die in diesem Übereinkommen festgelegten Aufgaben, indem er

- a) Informationen über den Stand der von diesem Übereinkommen erfaßten Tätigkeiten sowie einschlägige Unterlagen und die Ergebnisse aus den Beiträgen der Parteien nach diesem Übereinkommen austauscht;
- b) Vertreter aller Parteien zur Teilnahme an Besprechungen über die Tätigkeiten einlädt, die Gegenstand dieses Übereinkommens sind;
- c) vor der Aufnahme von Kontakten mit nichteuropäischen Stellen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen Informationen austauscht und sich soweit wie möglich abstimmt;
- d) Vorschläge für Vorkehrungen ausarbeitet, die für den künftigen Betrieb des Ortungs- und Navigationsdienstes notwendig sind;
- e) Vorschläge zur Organisation des Sekretariats vorlegt.

(4) Änderungen oder Aktualisierungen des technischen Inhalts der Anhänge I und II, die den Geltungsbereich dieses Übereinkommens, insbesondere dessen finanzielle Bestimmungen und Durchführungsbedingungen nicht berühren, können vom Gemischten Dreierausschuß durch einstimmigen Beschluß angenommen werden.

#### *Artikel 6*

##### **Austausch und Weitergabe von Informationen**

- (1) Jede Partei macht vorbehaltlich ihrer Regeln für den Austausch von Informationen den anderen Parteien alle ihr verfügbaren Informationen zugänglich, die für die Durchführung dieses Übereinkommens notwendig sein können.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt wird, geben die Parteien die im Rahmen dieses Übereinkommens ausgetauschten Informationen weder an andere Personen als ihre eigenen Beschäftigten oder die zum Umgang mit solchen Informationen amtlich ermächtigten Personen weiter (einschließlich der Mitgliedstaaten jeder Organisation) noch nutzen sie diese Informationen für kommerzielle Zwecke. Die Weitergabe solcher Informationen erfolgt nur, soweit dies für die Zwecke dieses Übereinkommens unbedingt notwendig ist, und unterliegt strenger Vertraulichkeit.

#### *Artikel 7*

##### **Eigentumsrechte**

- (1) Jede Partei verwaltet oder behält nach ihren Regeln und Verfahren die Eigentums- und kommerziellen Rechte an Software, Geräten und Unterlagen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens finanziert und entwickelt hat.
- (2) Für gemeinsame Entwicklungen, die für die Zwecke dieses Übereinkommens durchgeführt werden, können besondere Vereinbarungen zwischen den Parteien notwendig werden.

#### *Artikel 8*

##### **Finanzielle Vereinbarungen**

- (1) Jede Partei stellt sicher, daß nach ihren Verfahren rechtzeitig die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen und seinen Anhängen notwendigen finanziellen Vorkehrungen getroffen werden.

- (2) Vor Abschluß der Erprobung und technischen Validierung von EGNOS sind neue finanzielle Vereinbarungen zu treffen.

#### *Artikel 9*

##### **Auftraggeber und Vergabeverfahren**

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 2 werden alle von einer Partei zur Durchführung dieses Übereinkommens zu vergebenden Verträge nach ihrem üblichen Verfahren vergeben.

#### *Artikel 10*

##### **Haftung**

- (1) Die Parteien kommen überein, daß in bezug auf die nach diesem Übereinkommen unternommenen Tätigkeiten jede Partei auf alle Ansprüche gegen die anderen Parteien wegen Körperverletzung oder Tod eines eigenen Beschäftigten oder in ihrem Namen Handelnden oder wegen eigener Schäden an seinen Gütern oder deren Verlust, die von einer Partei verursacht werden, verzichtet, falls die Körperverletzung, der Tod oder die Schäden auf Fahrlässigkeit oder andere Ursachen zurückzuführen ist, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens.
- (2) Bei Ansprüchen Dritter, die sich aus der Verwirklichung der Beiträge der Parteien nach Anhang II ergeben, haftet jede Partei nur, soweit der Anspruch in einem Zusammenhang mit ihrem Beitrag steht.
- (3) Die Parteien kommen überein, daß jede Partei, die im Zusammenhang mit den ihr gemäß Anhang II obliegenden Beiträgen einen Vertrag mit einem Dritten geschlossen hat, für Ansprüche dieses Dritten haftet, die sich aus dem betreffenden Vertrag ergeben.

#### *Artikel 11*

##### **Höhere Gewalt**

Es gilt nicht als Verstoß gegen dieses Übereinkommen, wenn eine Partei die ihr mit dem Übereinkommen übertragenen Aufgaben infolge höherer Gewalt nicht erfüllen kann.

#### *Artikel 12*

##### **Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Jede Partei verpflichtet sich, ihre eigenen oder gemeinsamen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die von diesem Übereinkommen erfaßte Bereiche betreffen, im voraus mit den anderen Parteien abzustimmen.
- (2) Bei allen einschlägigen Medienaktivitäten ist die Rolle jeder Partei nach diesem Übereinkommen kenntlich zu machen.
- (3) Die Einzelbestimmungen für die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit nach diesem Artikel werden in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

*Artikel 13***Änderungen**

- (1) Änderungen dieses Übereinkommens bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Parteien.
- (2) Stößt eine Partei bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe, einschließlich ihres Finanzbeitrags auf Schwierigkeiten, so untersuchen die Parteien im Rahmen des Gemischten Dreierausschusses, wie der vorgesehene Beitrag erbracht werden kann, und korrigieren im erforderlichen Umfang die Ziele und den Inhalt dieses Übereinkommens.

*Artikel 14***Beteiligung Dritter**

Dieses Übereinkommen steht Dritten, die zur Erfüllung der darin vorgesehenen Aufgaben beitragen können, zur Beteiligung offen. Zu diesem Zweck wird das Übereinkommen nach dem Verfahren des Artikels 13 geändert.

*Artikel 15***Beilegung von Streitigkeiten**

- (1) Alle zwischen den Parteien eventuell entstehenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens oder seiner Anhänge werden dem Gemischten Dreierausschuß zur direkten Verhandlung vorgelegt.
- (2) Kann die Streitigkeit nicht nach Absatz 1 beigelegt werden, so kann jede Partei den anderen Parteien die Ernennung eines Schiedsrichters anzeigen; die anderen Parteien ernennen daraufhin binnen zwei Monaten ihre jeweiligen Schiedsrichter.
- (3) Der Gemischte Dreierausschuß ernennt einstimmig zwei weitere Schiedsrichter.
- (4) Die Schiedsrichter entscheiden mit Stimmenmehrheit.

- (5) Jede an der Streitigkeit beteiligte Partei trifft die zur Durchführung des Schiedsspruchs geeigneten Maßnahmen.

*Artikel 16***Anhänge**

Die Anhänge I und II sind Bestandteil dieses Übereinkommens. Änderungen oder Aktualisierung der Anhänge erfolgen nach dem in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Verfahren.

*Artikel 17***Inkrafttreten und Beendigung**

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt, bis die in den Anhängen I und II festgelegten Tätigkeiten abgeschlossen sind oder bis dieses Übereinkommen durch ein anderes Kooperationsübereinkommen ersetzt wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann jedoch jede Partei dieses Übereinkommen nach Abschluß der technischen und betrieblichen Validierung von EGNOS beenden, indem sie den anderen Parteien sechs Monate im voraus ihre Kündigungsabsicht übermittelt.
- (3) Im Falle der Beendigung des Übereinkommens durch eine der Parteien nach Absatz 2 kommen die Parteien über alle zu treffenden geeigneten Maßnahmen überein.

*Artikel 18***Verbindlicher Wortlaut**

Dieses Übereinkommen wird in drei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

En fe de lo cual, los abajo firmantes, debidamente facultados, han firmado el presente Acuerdo.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne aftale.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Προς πίστωση των ανωτέρω, οι υπογράφωντες, δεόντως εξουσιοδοτημένοι, υπέγραψαν την παρούσα συμφωνία.

In witness whereof, the undersigned, duly empowered to that effect, have signed this Agreement.

En foi de quoi, les soussignés, dûment habilités, ont signé le présent accord.

In fede di che, i sottoscritti, debitamente autorizzati, hanno firmato il presente accordo.

Ten blijke waarvan de ondergetekenden, daartoe naar behoren gemachtigd, deze overeenkomst hebben ondertekend.

Em fé do que, os abaixo assinados, devidamente autorizados para o efeito, assinam o presente acordo.

Tämän vakuudeksi alla mainitut täysivaltaiset edustajat ovat allekirjoittaneet tämän sopimuksen.

Till bevis härpå har undertecknade befullmäktigade undertecknat detta avtal.

Hecho en Luxemburgo, el dieciocho de junio de mil novecientos noventa y ocho.

Udfærdiget i Luxembourg, den attende juni nitten hundrede og otteoghalvfems.

Geschehen zu Luxemburg am achtzehnten Juni neunzehnhundertachtundneunzig.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις δεκαοκτώ Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα οκτώ.

Done at Luxembourg on the eighteenth day of June in the year one thousand nine hundred and ninety-eight.

Fait à Luxembourg, le dix-huit juin mil neuf cent quatre-vingt-dix-huit.

Fatto a Lussemburgo, addì diciotto giugno millenovecentonovantotto.

Gedaan te Luxemburg, de achttiende juni negentienhonderd achtennegentig.

Feito no Luxemburgo, em dezoito de Junho de mil novecentos e noventa e oito.

Tehty Luxemburgissa kahdeksantentoista päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäkahdeksan.

Som skedde i Luxemburg den artonde juni nittonhundraocho.

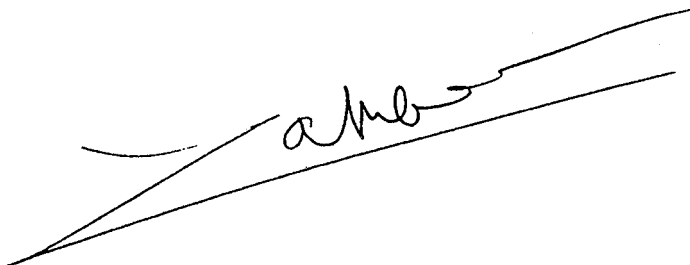
Por la Comunidad Europea  
 For Det Europæiske Fællesskab  
 Für die Europäische Gemeinschaft  
 Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
 For the European Community  
 Pour la Communauté européenne  
 Per la Comunità europea  
 Voor de Europese Gemeenschap  
 Pela Comunidade Europeia  
 Euroopan yhteisön puolesta  
 För Europeiska gemenskapen



Por la Agencia Espacial Europea  
 For Den Europæiske Rumorganisation  
 Für die Europäische Weltraumorganisation  
 Για την Ευρωπαϊκή Υπηρεσία Διαστήματος  
 For the European Space Agency  
 Pour l'Agence spatiale européenne  
 Per l'Agenzia spaziale europea  
 Voor het Europees Ruimteagentschap  
 Pela Agência Espacial Europeia  
 Euroopan avaruusjärjestön puolesta  
 För Europeiska rymdorganisationen



Por la Organización Europea para la Seguridad de la Navegación Aérea  
 For Den Europæiske Organisation for Luftfartssikkerhed  
 Für die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt  
 Για τον Ευρωπαϊκό Οργανισμό για την Ασφάλεια της Αεροναυτιλίας  
 For the European Organisation for the Safety of Air Navigation  
 Pour l'Organisation européenne pour la sécurité de la navigation aérienne  
 Per l'Organizzazione europea per la sicurezza della navigazione aerea  
 Voor de Europese Organisatie voor de veiligheid van de luchtvaart  
 Pela Organização Europeia para a Segurança da Navegação Aérea  
 Euroopan lentoturvallisuusjärjestön puolesta  
 För Europeiska organisationen för luftfartssäkerhet





*ANHANG I***1. Einleitung**

Der Gegenstand der Zusammenarbeit der Parteien nach Artikel 3 wird im folgenden näher geregelt.

**2. Europäischer Beitrag zu GNSS-1: Artikel 3 Buchstabe a)**

Dieser Beitrag umfaßt die Entwicklung von Systemen zur Erweiterung der heutigen satellitengestützten Funknavigations- und -ortungssysteme, um den Anforderungen einer zivilen Nutzung (an Land-, auf See- und Luftverkehr sowie nicht verkehrsbezogener Anwendungen) über Europa und dem gesamten geostationären Erfassungsbereich gerecht zu werden.

Er erstreckt sich hauptsächlich auf folgende Tätigkeiten:

- Festlegung der Nutzeranforderungen;
- Entwicklung und Erprobung sowie technische und betriebliche Validierung des EGNOS (European Geostationary Navigation Overlay Service); hierbei handelt es sich um eine großräumige Erweiterung bestehender satellitengestützter Funknavigations- und -ortungssysteme, die unter Verwendung geostationärer Satelliten den Nutzern zusätzliche satellitengestützte Entfernungsmesskapazität sowie Integritäts- und großräumige Differentialinformationen (WAD-Informationen) bietet;
- zusätzliche Erweiterung (z. B. lokale Erweiterung, selbständige Integritätskontrolle durch den Empfänger usw.);
- Entwicklung, Erprobung und Validierung der Nutzausrüstung;
- Zertifizierung der europäischen GNSS-1-Elemente.

Anhang II enthält eine genauere Beschreibung des europäischen Beitrags zu GNSS-1.

**3. Übergang zur vollen Betriebskapazität von GNSS-1: Artikel 3 Buchstabe b)**

Die Parteien legen Verfahren für die mögliche Einbeziehung weiterer Beiträge fest, um die volle Betriebskapazität von GNSS-1 zu erreichen. Dazu ist insbesondere zusätzliche Raumsegmentkapazität erforderlich.

**4. Vorbereitungsarbeiten für GNSS-2: Artikel 3 Buchstabe c)**

Die Parteien stimmen ihre Vorbereitungsarbeiten zur Planung und Auslegung von GNSS-2 ab, wozu auch Untersuchungen zur Vorbereitung einer im Zeitraum 1997-2000 zu unternehmenden Demonstration in der Umlaufbahn gehören. In Frage kommende Systemkonfigurationen werden untersucht, um anschließend kritische Forschungsarbeiten und Technologieentwicklungen zu bestimmen und einzuleiten und erste Versuche für ausgewählte GNSS-2-Konzepte durchzuführen.

Die Vorbereitungsarbeiten für GNSS-2 umfassen folgendes:

- Festlegung der Mission (Ermittlung der zusätzlichen Nutzeranforderungen und der Anforderungen an den Signalentwurf, Bestimmung der Anwendungen des Demonstrationssystems);
- Systemdefinition (Systemoptionen, Entwurf des Demonstrationssystems, Festlegung des Demonstrationsprogramms);
- Vorentwicklungsarbeiten zur Vorbereitung der GNSS-2-Technologie;
- Entwicklung einer experimentellen Navigationsnutzlast und Durchführung von Systemsimulationen und Einsatzdemonstrationen in der Umlaufbahn;
- Strukturkonzeption von GNSS-2 (Entwurf eines vollständigen Satellitennavigationssystems einschließlich seiner logistischen und betriebstechnischen Aspekte).

---

*ANHANG II***1. Einleitung**

In diesem Anhang werden die Beiträge der Parteien nach Artikel 4 genauer festgelegt. Sie umfassen den Entwurf, die Entwicklung und Errichtung von EGNOS bis zum Abschluß einer ersten Aufbauphase unter Verwendung von mindestens zwei geostationären Navigationstranspondern. EGNOS wird nachstehend beschrieben.

Das EGNOS-System ist eine Erweiterung bestehender satellitengestützter Funknavigations- und -ortungssysteme, in deren Rahmen geostationäre Satelliten zur Steigerung der Leistung dieser Systeme über Europa und dem gesamten geostationären Erfassungsbereich eingesetzt werden.

Durch den Einsatz von Navigationstranspondern auf geostationären Satelliten und die Verarbeitung von Daten aus einem Netz von Bodenkontrollstationen bietet EGNOS zusätzliche satellitengestützte Entfernungsmesskapazität und liefert Dienstintegritäts- und WAD-Korrekturdaten. Der WAD-Dienst soll die Genauigkeit der bestehenden satellitengestützten Funknavigationssysteme vor allem über Europa verbessern. Das EGNOS-System wird die Verfügbarkeit der Satellitennavigationsdienste insgesamt verbessern.

Die Infrastruktur für EGNOS besteht aus:

- Missionskontrollzentren (Mission Control Centres oder MCCs);
- Navigationstranspondern auf geostationären Satelliten;
- Navigations-Land-Erdfunkstellen (Navigation Land Earth Stations oder NLESs) für den Zugang zu den Navigationstranspondern;
- Entfernungsmess- und Integritätskontrollstationen (RIMs);
- verbesserten RIMs zur genauen Bestimmung der Umlaufbahn der die Navigationstransponder mitführenden geostationären Satelliten;
- einem Netz von Referenzstationen zur Prüfung der Integrität der von EGNOS berechneten WAD-Korrekturen. Als Referenzstationen werden vereinfachte RIMs verwendet.

**2. Beitrag der EWO**

Der Beitrag der EWO besteht in der Verwirklichung ihres Programms ARTES, insbesondere des Programmteils 9.

Die EWO übernimmt insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Projektleitung von EGNOS;
- Missionsanalyse und Systemdefinition;
- erste Versuche;
- Erprobung und Simulationen,
- Entwicklung des Entfernungsmess-Systems;
- Entwicklung des Integritätssystems;
- Entwicklung des WAD-Systems;
- Erprobung und technische Validierung von EGNOS, einschließlich der Vorkehrungen für die Bodenkommunikation und der MCC-Betriebskosten in der Erprobungs- und Validierungsphase.

**3. Beitrag von Eurocontrol**

Eurocontrol übernimmt im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Bereich der Satellitennavigationsanwendungen und in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) folgendes:

- Einbringung der Nutzeranforderungen der Zivilluftfahrt.
- Betriebstechnische Erprobung und Validierung von GNSS-1 für den Einsatz in der Zivilluftfahrt. Hierzu gehören statische terrestrische Messungen, spezifische Flugversuche und Datenerfassungskampagnen auf Linienflugzeugen.
- Unterstützung der europäischen Tätigkeiten, um zu gewährleisten, daß das GNSS für die Zivilluftfahrt betriebstechnisch annehmbar ist. Dies erfolgt in möglichst breiter Zusammenarbeit mit den Akteuren der Zivilluftfahrt einschließlich der Gemeinsamen Luftfahrtbehörden (JAA).

#### 4. Beitrag der Europäischen Gemeinschaft

Die Gemeinschaft trägt entsprechend ihren Verfahren im Bereich der transeuropäischen Netze und der Rahmenprogramme für Forschung und Entwicklung folgender Aufgaben bei:

- Konsolidierung der Nutzeranforderungen an GNSS-1;
  - Entwurf, Entwicklung und Förderung der Normen von GNSS-1-Nutzerausrüstungen für alle Anwendungsarten (Seeverkehr, Zivilluftfahrt, Landverkehr);
  - Untersuchung der den Einbau in die Nutzerfahrzeuge betreffenden Fragen zur Vorbereitung von Validierungsversuchen;
  - Bereitstellung von mindestens zwei Satellitenverbindungen für die Errichtung von EGNOS (insbesondere Miete von Transpondern auf den Inmarsat-III-Satelliten AOR-E und IOR und der erforderlichen Einrichtungen in den entsprechenden NLESs);
  - Durchführung von Versuchen zur Validierung der Nutzeranforderungen und der Prototypen von Nutzerausrüstungen unter Einsatzbedingungen.
-

**GESCHÄFTSORDNUNG DES KOOPERATIONSRATES**  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Ukraine andererseits

vom 9. Juni 1998

(98/435/EG)

DER KOOPERATIONSRAT —

gestützt auf das am 14. Juni 1994 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (in der Folge „das Abkommen“ genannt), insbesondere auf die Artikel 85 bis 88 (<sup>1</sup>),

gestützt auf das am 10. April 1997 in Brüssel unterzeichnete Protokoll zu dem Abkommen,

in der Erwägung, daß dieses Abkommen am 1. März 1998 in Kraft getreten ist —

GIBT SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

*Artikel 1*

**Vorsitz**

Den Vorsitz im Kooperationsrat führt abwechselnd für die Dauer von 12 Monaten ein Mitglied des Rates der Europäischen Union im Namen der Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten und ein Mitglied des Ministerkabinetts der Ukraine. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Tagung des Kooperationsrates und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

*Artikel 2*

**Tagungen**

Der Kooperationsrat tagt auf Ministerebene regelmäßig einmal im Jahr, Sondertagungen des Rates können auf Antrag einer Vertragspartei bei Zustimmung der anderen Vertragspartei abgehalten werden.

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, finden die Tagungen des Kooperationsrates am üblichen Tagungsort des Rates der Europäischen Union zu einem von beiden Parteien vereinbarten Zeitpunkt statt.

Die Tagungen des Kooperationsrates werden von den Sekretären des Kooperationsrates gemeinsam einberufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 49 vom 19. 2. 1998, S. 1.

*Artikel 3*

**Vertretung**

Die Mitglieder des Kooperationsrates können sich vertreten lassen, wenn sie verhindert sind.

Jedes Mitglied kann in der Regel von dem Leiter der Mission bei den Europäischen Gemeinschaften beziehungsweise dem Leiter der Ständigen Vertretung bei der Europäischen Union oder einem hohen Beamten vertreten werden.

In allen anderen Fällen teilt ein Mitglied, das sich vertreten lassen will, dem Präsidenten vor der Tagung, auf der es sich vertreten lassen will, den Namen seines Vertreters mit.

Der Vertreter eines Mitglieds des Kooperationsrates verfügt über alle Rechte dieses Mitglieds.

*Artikel 4*

**Delegationen**

Die Mitglieder des Kooperationsrates können sich von Beamten begleiten lassen.

Vor jeder Tagung ist dem Präsidenten des Kooperationsrates die beabsichtigte Zusammensetzung und der Name des Leiters jeder Delegation mitzuteilen.

Der Kooperationsrat kann Nichtmitglieder einladen, an seinen Tagungen teilzunehmen, um Informationen über besondere Themen einzuholen.

*Artikel 5*

**Sekretariat**

Ein Beamter des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und ein Beamter der Mission der Ukraine bei den Europäischen Gemeinschaften sind gemeinsam als Sekretäre des Kooperationsrates tätig.

*Artikel 6*

**Dokumente**

Stützt sich der Kooperationsrat bei seinen Beratungen auf schriftliche Unterlagen, so erhalten diese eine Nummer und werden von den beiden Sekretären als Dokumente des Kooperationsrates verteilt.

*Artikel 7***Schriftverkehr**

Der gesamte für den Kooperationsrat oder den Präsidenten des Rates bestimmte Schriftverkehr ist den beiden Sekretären des Kooperationsrates zu übermitteln.

Die beiden Sekretäre sorgen dafür, daß der Schriftverkehr dem Präsidenten des Kooperationsrates übermittelt und die betreffenden Schreiben gegebenenfalls als Dokumente im Sinne von Artikel 6 an die anderen Mitglieder des Kooperationsrates verteilt werden. Diese Verteilung erfolgt durch Übermittlung an das Generalsekretariat der Kommission, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Mission der Ukraine bei den Europäischen Gemeinschaften.

Der Schriftverkehr des Präsidenten des Kooperationsrates wird von dem jeweiligen Sekretär an die jeweiligen Empfänger gerichtet und gegebenenfalls als Dokumente im Sinne von Artikel 6 an die anderen Mitglieder des Kooperationsrates unter den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Anschriften verteilt.

*Artikel 8***Tagesordnung**

(1) Die Sekretäre des Kooperationsrates erstellen für jede Tagung eine vorläufige Tagesordnung auf der Grundlage von Vorschlägen der Parteien. Sie wird den in Artikel 7 genannten Empfängern von dem jeweiligen Sekretär spätestens 15 Tage vor Beginn der Tagung übersandt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag einem der beiden Sekretäre spätestens 21 Tage vor Beginn der betreffenden Tagung zugegangen ist, wobei nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für welche die Unterlagen den Sekretären spätestens am Tag der Übersendung der vorläufigen Tagesordnung übermittelt worden sind.

Die Tagesordnung wird vom Kooperationsrat zu Beginn jeder Tagung angenommen. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können aufgenommen werden, wenn beide Parteien einverstanden sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen können im Benehmen mit den Parteien gekürzt werden, damit den Erfordernissen eines Einzelfalls Rechnung getragen werden kann.

*Artikel 9***Protokoll**

Die beiden Sekretäre fertigen über jede Tagung so bald wie möglich gemeinsam einen Protokollentwurf an.

Grundsätzlich enthält das Protokoll für jeden Tagesordnungspunkt

- die Angabe der dem Kooperationsrat vorgelegten Unterlagen,
- die Erklärungen, die von einem Mitglied des Kooperationsrates zu Protokoll gegeben wurden,

- die verabschiedeten Empfehlungen, die vereinbarten Erklärungen und die zu bestimmten Fragen angenommenen Schlußfolgerungen.

Das Protokoll enthält auch die Liste der Mitglieder des Kooperationsrates bzw. ihrer Vertreter, die an der Tagung teilgenommen haben.

Der Protokollentwurf wird dem Kooperationsrat auf seiner folgenden Tagung zur Annahme vorgelegt. Der Protokollentwurf kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens von beiden Parteien angenommen werden. Nach der Annahme werden die beiden Ausfertigungen des Protokolls von den beiden Sekretären unterzeichnet und von den Parteien zu den Akten genommen. Eine Abschrift des Protokolls wird allen in Artikel 7 genannten Empfängern zugeleitet.

*Artikel 10***Empfehlungen**

(1) Der Kooperationsrat verabschiedet seine Empfehlungen durch einvernehmliche Entscheidung der Vertragsparteien.

Zwischen den Tagungen kann der Kooperationsrat im schriftlichen Verfahren Empfehlungen abgeben, sofern beide Seiten dem zustimmen. Ein schriftliches Verfahren besteht in einem Notenwechsel zwischen den beiden Sekretären, die im Benehmen mit den Parteien handeln.

(2) Die Empfehlungen des Kooperationsrates im Sinne des Artikels 85 des Abkommens tragen die Überschrift „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Zeitpunkt der Annahme sowie einer Beschreibung des jeweiligen Gegenstands.

Die Empfehlungen des Kooperationsrates werden von den beiden Sekretären beglaubigt und in zwei Ausfertigungen von den Delegationsleitern der beiden Parteien unterzeichnet.

Die Empfehlungen werden allen in Artikel 7 genannten Empfängern als Dokumente des Kooperationsrates zugeleitet.

*Artikel 11***Öffentlichkeit**

Die Tagungen des Kooperationsrates sind, soweit nichts anderes beschlossen wird, nicht öffentlich.

Jede Partei kann die Veröffentlichung der Empfehlungen des Kooperationsrates in ihrem jeweiligen Amtsblatt beschließen.

*Artikel 12***Sprachen**

Die Amtssprachen des Kooperationsrates sind die Amtssprachen der Vertragsparteien.

Der Kooperationsrat berät in der Regel anhand von Unterlagen, die in diesen Sprachen abgefaßt sind.

*Artikel 13***Ausgaben**

Die Europäischen Gemeinschaften und die Ukraine übernehmen bezüglich der Personal-, Reise und Aufenthaltskosten sowie der Post- und Fernmeldegebühren jeweils die Ausgaben, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Kooperationsrates entstehen.

Die Ausgaben für den Dolmetscherdienst auf den Tagungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Dokumenten werden von den Europäischen Gemeinschaften übernommen, mit Ausnahme der Ausgaben für den Dolmetscherdienst und die Übersetzungen aus einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften ins Ukrainische und aus dem Ukrainischen in eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften, die von der Ukraine getragen werden.

Die sonstigen Ausgaben für die technische Gestaltung der Tagungen gehen zu Lasten der Partei, die die Tagungen ausrichtet.

*Artikel 14***Ausschuß**

(1) Gemäß Artikel 87 des Abkommens wird hiermit ein Kooperationsausschuß eingesetzt, der den Koopera-

tionsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen soll. Er besteht aus Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union einerseits und aus Vertretern des Ministerkabinetts der Ukraine andererseits, wobei es sich in der Regel um hohe Beamte handelt.

(2) Der Kooperationsausschuß bereitet die Tagungen und Beratungen des Kooperationsrates vor, überwacht gegebenenfalls die Umsetzung der Empfehlungen des Kooperationsrates und sichert allgemein die Kontinuität der Partnerschaft und das reibungslose Funktionieren des Abkommens. Er befaßt sich mit allen ihm vom Kooperationsrat übertragenen Angelegenheiten sowie mit allen anderen Fragen, die sich im Rahmen der tagtäglichen Durchführung des Abkommens stellen können. Er unterbreitet dem Kooperationsrat Vorschläge für Empfehlungen zur Annahme.

(3) Die Konsultationen nach den Artikeln 18 und 49 sowie nach Anhang 2 des Abkommens finden im Ausschuß statt. Die Konsultationen können im Kooperationsrat fortgesetzt werden, wenn die Parteien dem zustimmen.

(4) Die Geschäftsordnung des Kooperationsausschusses ist im Anhang zur vorliegenden Geschäftsordnung enthalten.

## ANHANG

## GESCHÄFTSORDNUNG DES KOOPERATIONSAUSSCHUSSES

zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

*Artikel 1***Vorsitz**

Den Vorsitz im Kooperationsausschuß führt abwechselnd für die Dauer von 12 Monaten ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten und ein Vertreter des Ministerkabinetts der Ukraine. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Tagung des Kooperationsrates und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Während dieser Periode sowie während aller folgenden Zwölfmonatsperioden führt jeweils die Partei, die den Vorsitz im Kooperationsrat innehat, den Vorsitz im Kooperationsausschuß.

*Artikel 2***Tagungen**

Der Kooperationsausschuß tagt einmal im Jahr und außerdem jedesmal, wenn die Umstände dies erfordern und beide Parteien ihre Zustimmung dazu erteilen.

Zeit und Ort der Tagungen des Kooperationsausschusses werden von den Parteien vereinbart.

Die Tagungen des Kooperationsausschusses werden von beiden Sekretären gemeinsam einberufen.

*Artikel 3***Delegationen**

Vor jeder Tagung ist dem Vorsitzenden des Kooperationsausschusses die beabsichtigte Zusammensetzung und der Name des Leiters jeder Delegation mitzuteilen.

*Artikel 4***Sekretariat**

Ein Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und ein Beamter des Ministerkabinetts der Ukraine sind gemeinsam als Sekretäre des Kooperationsausschusses tätig.

Der gesamte Schriftverkehr, der nach diesem Anhang an den Vorsitzenden des Kooperationsausschusses gerichtet ist oder von ihm ausgeht, wird den Sekretären des Kooperationsausschusses, den Sekretären und dem Präsidenten des Kooperationsrates sowie gegebenenfalls den Mitgliedern des Kooperationsausschusses zugeleitet.

*Artikel 5***Öffentlichkeit**

Die Tagungen des Kooperationsausschusses sind, soweit nichts anderes beschlossen wird, nicht öffentlich.

*Artikel 6***Tagesordnung**

(1) Die Sekretäre des Kooperationsausschusses stellen für jede Tagung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird dem Präsidenten und den Sekretären des Kooperationsrates sowie den Mitgliedern des Kooperationsausschusses spätestens 15 Tage vor Beginn der Tagung übersandt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag dem Vorsitzenden spätestens 21 Tage vor Beginn der betreffenden Tagung zugegangen ist, wobei nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für welche die Unterlagen den Sekretären spätestens am Tag der Übersendung der vorläufigen Tagesordnung übermittelt worden sind.

Die Tagesordnung wird vom Kooperationsausschuß zu Beginn jeder Tagung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung beider Vertragsparteien erforderlich.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen können im Benehmen mit den Parteien gekürzt werden, damit den Erfordernissen eines Einzelfalls Rechnung getragen werden kann.

(3) Der Kooperationsausschuß kann Sachverständige zur Teilnahme an seinen Tagungen einladen, um Informationen über besondere Themen einzuholen.

*Artikel 7***Protokoll**

Über jede Tagung wird ein Protokoll angefertigt, das auf einer Zusammenfassung der Schlußfolgerungen des Kooperationsausschusses durch den Vorsitzenden beruht.

Nach seiner Annahme durch den Kooperationsausschuß wird das Protokoll vom Vorsitzenden und den Sekretären unterzeichnet und von jeder Partei zu den Akten genommen. Eine Abschrift des Protokolls wird dem Präsidenten und den Sekretären des Kooperationsrates sowie den Mitgliedern des Kooperationsausschusses zugeleitet.

*Artikel 8***Empfehlungen**

Der Kooperationsausschuß gibt keine Empfehlungen ab, außer in den besonderen Fällen, in denen er vom Kooperationsrat gemäß Artikel 87 Absatz 2 des Abkommens

hierzu ermächtigt wird. In solchen Fällen tragen diese Rechtsakte die Überschrift „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Zeitpunkt der Annahme und der Bezeichnung des jeweiligen Gegenstands. Die Empfehlungen werden durch einvernehmliche Entscheidung der Parteien verabschiedet.

Die Empfehlungen des Kooperationsausschusses werden dem Präsidenten und den Sekretären des Kooperationsrates und den Mitgliedern des Kooperationsausschusses zugeleitet. Jede Partei kann beschließen, daß die Empfehlungen des Kooperationsausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die Empfehlungen des Kooperationsausschusses werden vom Vorsitzenden und den Sekretären unterzeichnet.

#### *Artikel 9*

##### **Ausgaben**

Die Europäischen Gemeinschaften und die Ukraine übernehmen bezüglich der Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie der Post- und Fernmeldegebühren jeweils die Ausgaben, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Kooperationsausschusses und seiner Unterausschüsse und Arbeitsgruppen entstehen.

Die Ausgaben für den Dolmetscherdienst auf den Tagungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Dokumenten werden von den Europäischen Gemeinschaften übernommen, mit Ausnahme der Ausgaben für den Dolmetscherdienst und die Übersetzungen aus einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften ins Ukrainische und aus dem Ukrainischen in eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften, die von der Ukraine getragen werden.

Die sonstigen Ausgaben für die technische Gestaltung der Tagungen gehen zu Lasten der Partei, die die betreffenden Tagungen ausrichtet.

#### *Artikel 10*

##### **Unterausschüsse und Arbeitsgruppen**

Der Kooperationsausschuß kann Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und ihr Mandat festlegen. Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen arbeiten unter der Aufsicht des Kooperationsausschusses, dem sie nach jeder ihrer Sitzungen Bericht erstatten. Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen geben keine Empfehlungen ab.

Der Kooperationsausschuß kann das Mandat der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ändern oder weitere Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.



# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1998

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1598)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/436/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede

Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung und in Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

### Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

*Artikel 3*

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juni 1998

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG I*

**Glatte und profilierte Metallbleche:**  
**Dachziegel, Dachschiefer, Dachsteine und Dachschindeln:**  
**Werkgeleimte Verbund- oder Sandwichplatten:**  
**Oberlichter:**  
**Dachfenster:**  
**Leisten und Traufbleche:**

Für alle Verwendungszwecke, mit Ausnahme derjenigen, die den Brandverhaltensvorschriften für Produkte aus Materialien, die unter die Klassen (A, B, C) (\*) fallen, unterliegen.

**Bitumendachbahnen:**  
**Pflastermaterial für Dächer:**  
**Dachzugangssysteme, Laufstege und Tritte:**  
**Sicherheitshaken und Verankerungen:**  
**Mechanische Befestigungen für Bedachungen:**  
**Zubehör für Bedachungen:**

Für alle Verwendungszwecke.

---

*ANHANG II*

**Glatte und profilierte Metallbleche:**  
**Dachziegel, Dachschiefer, Dachsteine und Dachschindeln:**  
**Werkgeleimte Verbund- oder Sandwichplatten:**  
**Oberlichter:**  
**Dachfenster:**  
**Leisten und Traufbleche:**

Für alle Verwendungszwecke, die den Brandverhaltensvorschriften für Produkte aus Materialien, die unter die Klassen (A, B, C) (\*) fallen, unterliegen.

---

(\*) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können).

## ANHANG III

*Anmerkung: Bei Produkten der nachstehenden Produktfamilien mit mehr als einem Verwendungszweck sind die Aufgaben der zugelassenen Stelle im Rahmen der betreffenden Konformitätsbescheinigungssysteme kumulativ.*

## PRODUKTFAMILIE

**BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE (1/6)****Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Feuerwiderstand)	System der Konformitäts- bescheinigung
Glatte und profilierte Metallbleche Dachziegel, Dachschiefer, Dach- steine und Dachschindeln Werkgeleimte Verbund- oder Sand- wichplatten Oberlichter Dachfenster	für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über den Feuerwiderstand (d. h. Brand- abschnittsbildung) unterliegen	alle	3

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## PRODUKTFAMILIE

**BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE (2/6)****Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Glatte und profilierte Metallbleche Dachziegel, Dachschiefer, Dachsteine und Dachschindeln Werkgeleimte Verbund- oder Sandwichplatten Oberlichter Dachfenster Leisten und Traufbleche	für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen	(A, B, C) (*)	1
		(A, B, C) (**)	3
		A (***) , D, E, F	4

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

(\*) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können).

(\*\*) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

(\*\*\*) Materialien der Klasse A, bei denen nach der Entscheidung 96/603/EG eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## PRODUKTFAMILIE

**BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE (3/6)****Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Glatte und profilierte Metallbleche Dachziegel, Dachschiefer, Dachsteine und Dachschindeln Werkgeleimte Verbund- oder Sandwichplatten	für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Verhalten bei einem Brand von außen unterliegen	Produkte, die eine Prüfung erfordern	3
Bitumendachbahnen Pflastermaterial für Dächer Oberlichter Dachfenster Dachzugangssysteme, Laufstege und Tritte Zubehör für Bedachungen		Produkte, von denen angenommen wird, daß sie den Anforderungen genügen, ohne daß eine Prüfung vorgenommen wird (*)	4

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

(\*) Zu bestätigen in Absprache mit der Arbeitsgruppe der für Brandschutzvorschriften zuständigen Stellen (Fire Regulators Group).

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## PRODUKTFAMILIE

**BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE (4/6)****Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Glatte und profilierte Metallbleche Werkgeleimte Verbund- oder Sandwichplatten Oberlichter Dachfenster	für Verwendungszwecke, die zur Verstärkung der Dachkonstruktion beitragen		3

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## PRODUKTFAMILIE

**BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE (5/6)****Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Sämtliche Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile	für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über gefährliche Stoffe unterliegen (*)	—	3

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

(\*) Insbesondere solche gefährlichen Stoffe, die in der geänderten Fassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates festgelegt sind.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.



## PRODUKTFAMILIE

**BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE (6/6)****Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Glatte und profilierte Metallbleche Dachziegel, Dachschiefer, Dachsteine und Dachschindeln Werkgeleimte Verbund- oder Sandwichplatten Pflastermaterial für Dächer Leisten und Traufbleche Mechanische Befestigungen für Bedachungen Zubehör für Bedachungen	für andere Verwendungszwecke als unter 1/6, 2/6, 3/6, 4/6 und 5/6	—	4
Dachzugangssysteme, Laufstege und Tritte Sicherheitshaken und Verankerungen Bitumendachbahnen Dachfenster Oberlichter	für andere Verwendungszwecke als unter 1/6, 2/6, 3/6, 4/6 und 5/6	—	3

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1998

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1611)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/437/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung und in Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das

Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

*Artikel 2*

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

*Artikel 3*

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1998

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

## ANHANG I

Platten, die — als komplette Bauteile — zur Verwendung als Innen- oder Außenbekleidung für den Brandschutz von Wänden oder Decken bestimmt sind;

abgehängte Decken (Bausätze) zur Verwendung als Innen- oder Außenbekleidung für den Brandschutz von Decken;

Platten zur Verwendung als innere oder äußere Aussteifungen in Wänden und Decken;

Fliesen und Platten aus spröden Werkstoffen, zur Verwendung als Innen- oder Außenbekleidung von Wänden oder Decken, die Anforderungen an den Schutz vor Verletzungen durch scharfkantige Teile (nach Zerstörung) unterliegen;

abgehängte Decken (Bausätze) zur Verwendung als Innen- oder Außenbekleidung von Decken, die den Vorschriften über die Gebrauchssicherheit unterliegen;

Fliesen und Platten zur Verwendung bei abgehängten Decken für den Innen- oder Außenbereich, die den Vorschriften über die Gebrauchssicherheit unterliegen;

spezielle Profile zur Unterstützung von Innen- oder Außenwand- oder Deckenbekleidungen und Abhängekonstruktionen für abgehängte Decken, die den Vorschriften über die Gebrauchssicherheit unterliegen;

Wandbekleidungen in Rollenform und Deckenbekleidungen aus Materialien der Klassen A<sup>(1)</sup>, B<sup>(1)</sup>, C<sup>(1)</sup>, A (ohne Prüfung), D, E und F, zur Verwendung als Innenbekleidung von Wänden und Decken, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen;

Schindeln und Außenbekleidungsplatten aus Materialien der Klassen A<sup>(1)</sup>, B<sup>(1)</sup>, C<sup>(1)</sup>, A (ohne Prüfung), D, E und F, zur Verwendung als Außenbekleidung von Wänden und Decken, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen;

abgehängte Decken (Bausätze), bei denen Teile aus Materialien der Klassen A<sup>(1)</sup>, B<sup>(1)</sup>, C<sup>(1)</sup>, A (ohne Prüfung), D, E und F verwendet werden und die zur Verwendung als Innen- oder Außenbekleidung von Decken bestimmt sind, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen;

Fliesen, Außenbekleidungen und Platten aus Materialien der Klassen A<sup>(1)</sup>, B<sup>(1)</sup>, C<sup>(1)</sup>, A (ohne Prüfung), D, E und F, zur Verwendung als Innen- und Außenbekleidung von Wänden und Decken, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen;

spezielle Profile und Abhängekonstruktionen aus Materialien der Klassen A<sup>(1)</sup>, B<sup>(1)</sup>, C<sup>(1)</sup>, A (ohne Prüfung), D, E und F, zur Unterstützung von Innen- oder Außenwand- oder Deckenbekleidungen bzw. von abgehängten Decken, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen;

abgehängte Decken (Bausätze) zur Verwendung als Innen- oder Außenbekleidung von Decken, die den Vorschriften über gefährliche Stoffe<sup>(2)</sup> unterliegen;

Fliesen, Schindeln, Außenbekleidungen, Außenbekleidungsplatten und Platten zur Verwendung als Innen- oder Außenbekleidung von Wänden oder Decken, die den Vorschriften über gefährliche Stoffe<sup>(2)</sup> unterliegen;

abgehängte Decken (Bausätze) zur Verwendung als Innen- oder Außenbekleidung von Wänden und Decken für andere als im Mandat genannte Verwendungszwecke<sup>(3)</sup>;

Wandbekleidungen in Rollenform, Deckenbekleidungen, Fliesen, Schindeln, Außenbekleidungen, Außenbekleidungsplatten und Platten zur Verwendung als Innen- oder Außenbekleidung von Wänden oder Decken für andere als im Mandat genannte Verwendungszwecke<sup>(3)</sup>;

spezielle Profile zur Unterstützung von Innen- oder Außenwand- oder Deckenbekleidungen und Abhängekonstruktionen für abgehängte Decken für andere als im Mandat genannte Verwendungszwecke<sup>(3)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

<sup>(2)</sup> Insbesondere solche gefährlichen Stoffe, die in der geänderten Fassung der Richtlinie 76/769/EWG festgelegt sind.

<sup>(3)</sup> Andere vom Mandat erfaßte Verwendungszwecke sind: Kontrolle des Eindringens von Dampf, Wasser, akustischen und thermischen Einwirkungen.

*ANHANG II*

Wandbekleidungen in Rollenform, Deckenbekleidungen und Fliesen aus Materialien der Klassen A<sup>(1)</sup>, B<sup>(1)</sup> und C<sup>(1)</sup>, zur Verwendung als Innenbekleidung von Wänden oder Decken, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen;

Schindeln und Außenbekleidungsplatten aus Materialien der Klassen A<sup>(1)</sup>, B<sup>(1)</sup> und C<sup>(1)</sup>, zur Verwendung als Außenbekleidung von Wänden oder Decken, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen;

abgehängte Decken (Bausätze), bei denen Teile aus Materialien der Klassen A<sup>(1)</sup>, B<sup>(1)</sup> und C<sup>(1)</sup> verwendet werden und die zur Verwendung als Innen- oder Außenbekleidung von Decken bestimmt sind, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen;

Fliesen, Außenbekleidungen und Platten aus Materialien der Klassen A<sup>(1)</sup>, B<sup>(1)</sup> und C<sup>(1)</sup>, zur Verwendung als Innen- und Außenbekleidung von Wänden oder Decken, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen;

spezielle Profile und Abhängekonstruktionen aus Materialien der Klassen A<sup>(1)</sup>, B<sup>(1)</sup> und C<sup>(1)</sup>, zur Unterstützung von Innen- oder Außenbekleidungen von Wänden oder Decken bzw. von abgehängten Decken, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen.

---

<sup>(1)</sup> Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert.

## ANHANG III

*Anmerkung: Bei Produkten der nachstehenden Produktfamilien mit mehr als einem Verwendungszweck sind die Aufgaben der zugelassenen Stelle im Rahmen der betreffenden Konformitätsbescheinigungssysteme kumulativ.*

## PRODUKTFAMILIE

## INNEN- UND AUSSENWAND- UND DECKENBEKLEIDUNGEN (1/5)

## 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Feuerwiderstand)	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Platten</b>	als komplette Bauteile zur Verwendung als Innen- oder Außenbekleidung für den Brandschutz von Wänden oder Decken	alle	3
<b>Abgehängte Decken (Bausätze)</b>	als Innen- oder Außenbekleidung für den Brandschutz von Decken	alle	3

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

## 2. Von CEN bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## PRODUKTFAMILIE

## INNEN- UND AUSSENWAND- UND DECKENBEKLEIDUNGEN (2/5)

## 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Platten</b>	als innere oder äußere Aussteifungen in Wänden oder Decken	—	3
<b>Fliesen Platten</b> (aus spröden Werkstoffen)	als Innen- oder Außenbekleidung von Wänden oder Decken, die Anforderungen an den Schutz vor Verletzungen durch scharfkantige Teile (nach Zerstörung) unterliegen		
<b>Abgehängte Decken (Bausätze)</b>	als Innen- oder Außenbekleidung von Decken, die den Vorschriften über die Gebrauchssicherheit unterliegen		
<b>Fliesen Platten</b>	bei abgehängten Decken für den Innen- oder Außenbereich, die den Vorschriften über die Gebrauchssicherheit unterliegen		
<b>Spezielle Profile Abhängekonstruktionen</b>	zur Unterstützung von Innen- oder Außenwand- oder Deckenbekleidungen und bei abgehängten Decken, die den Vorschriften über die Gebrauchssicherheit unterliegen		

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

## 2. Von CEN bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## PRODUKTFAMILIE

## INNEN- UND AUSSENWAND- UND DECKENBEKLEIDUNGEN (3/5)

## 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten) (1)	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Bekleidungen in Rollenform Bekleidungen</b>	als Innenbekleidung von Wänden oder Decken, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen	A (*), B (*) und C (*)	1
<b>Schindeln Außenbekleidungsplatten</b>	als Außenbekleidung von Wänden oder Decken, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen		
<b>Abgehängte Decken (Bausätze)</b>	als Innen- oder Außenbekleidung von Decken, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen	A (**), B (**) und C (**)	3
<b>Fliesen Außenbekleidungen Platten</b>	als Innen- oder Außenbekleidung von Wänden oder Decken, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen		
<b>Spezielle Profile Abhängekonstruktionen</b>	zur Unterstützung von Innen- oder Außenbekleidungen von Wänden oder Decken bzw. von abgehängten Decken, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen	A (ohne Prüfung), D, E und F	4

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

(1) „Brandverhalten“ vgl. Entscheidung 94/611/EG der Kommission.

(\*) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert.

(\*\*) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

## 2. Von CEN bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## PRODUKTFAMILIE

## INNEN- UND AUSSENWAND- UND DECKENBEKLEIDUNGEN (4/5)

## 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Abgehängte Decken (Bausätze)</b>	als Innen- oder Außenbekleidung von Wänden oder Decken, die den Vorschriften über gefährliche Stoffe (*) unterliegen	—	3
<b>Fliesen Schindeln Außenbekleidungen Außenbekleidungsplatten Platten</b>	als Innen- oder Außenbekleidung von Wänden oder Decken, die den Vorschriften über gefährliche Stoffe (*) unterliegen		

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

(\*) Insbesondere solche gefährlichen Stoffe, die in der geänderten Fassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates festgelegt sind.

## 2. Von CEN bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.



## PRODUKTFAMILIE

## INNEN- UND AUSSENWAND- UND DECKENBEKLEIDUNGEN (5/5)

## 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Abgehängte Decken (Bausätze)</b>	als Innen- oder Außenbekleidung von Decken für andere als im Mandat genannte Verwendungszwecke (1)	—	4
<b>Wandbekleidungen in Rollenform Deckenbekleidungen Fliesen Schindeln Außenbekleidungen Außenbekleidungsplatten Platten</b>	als Innen- oder Außenbekleidung von Wänden oder Decken für andere als im Mandat genannte Verwendungszwecke (1)		
<b>Spezielle Profile Abhängekonstruktionen</b>	zur Unterstützung von Innen- oder Außenwand- oder Deckenbekleidungen oder von abgehängten Decken für andere als im Mandat genannte Verwendungszwecke (1)		

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

(1) Andere vom Mandat erfaßte Verwendungszwecke sind: Kontrolle des Eindringens von Dampf, Wasser, akustischen und thermischen Einwirkungen.

## 2. Von CEN bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 30. Juni 1998

**über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 1997 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1663)*

(98/438/EG, EGKS, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68<sup>(1)</sup> und zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2591/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Unterabsatz 2 des Anhangs X des Statuts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 501/98<sup>(3)</sup> des Rates sind in Anwendung des Artikels 13 Unterabsatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Juli 1997 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten<sup>(4)</sup> gemäß Artikel 13 Unterabsatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 1997 angepaßt werden, da

gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben, die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Mit Wirkung vom 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 1997 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 30. Juni 1998

*Für die Kommission*

Hans VAN DEN BROEK

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 63 vom 4. 3. 1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 343 vom 13. 12. 1997, S. 27.

## ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten August 1997
Türkei	73,97
Vereinigte Staaten von Amerika (New York)	106,96

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten September 1997
Angola	79,91
Äthiopien	43,62
Guinea-Bissau	74,09
Samoa	95,55
Sudan	41,67
Vereinigte Staaten von Amerika (Washington)	104,04

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Oktober 1997
Angola	89,67
Ghana	37,57
Kenia	76,06
Türkei	73,09
Venezuela	76,99
Vereinigte Staaten von Amerika (San Diego)	96,18

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten November 1997
Angola	101,13
Bulgarien	90,98
Guinea-Bissau	81,30
Nigeria	91,65
Rumänien	62,41
Türkei	72,78

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Dezember 1997
Äthiopien	41,92
Brasilien	97,94
Ghana	36,76
Indonesien	60,84
Philippinen	59,30
Sambia	78,94
Suriname	67,42
Tansania	82,25
Tschechische Republik	70,08
Türkei	75,28
Venezuela	78,89
Vereinigte Staaten von Amerika (New York)	99,66
Vereinigte Staaten von Amerika (Washington)	90,39

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 30. Juni 1998

**über die Erstattungsfähigkeit der von bestimmten Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik im Jahre 1998 geplanten Ausgaben***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1765)*

(98/439/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/527/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat von Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Portugal, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich Fünfjahrespläne erhalten, in denen die Kontrollmaßnahmen beschrieben sind, die in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000 vorgesehen sind.

Diese Mitgliedstaaten haben der Kommission Anträge auf finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den für 1998 vorgesehenen Ausgaben gemäß Artikel 2 der Entscheidung 95/527/EG übermittelt.

Bestimmte Anträge beziehen sich auf Investitionskosten für den Erwerb oder die Modernisierung von Schiffen, Luftfahrzeugen und Landfahrzeugen, Systemen zur Erfassung und Registrierung der Fischereitätigkeiten und Systemen zur Aufzeichnung, Verarbeitung und Übermittlung von Kontrolldaten einschließlich EDV-Anwendungen und -Software.

Bestimmte Anträge beziehen sich auf Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Wirksamkeit der Fischereiüberwachung.

Bestimmte Anträge beziehen sich auf Ausgaben, die der Ausbildung nationaler, mit Kontrolltätigkeiten betrauter Beamter dienen. Die Entscheidung 96/286/EG der Kommission vom 11. April 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 95/527/EG des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die Gemein-

same Fischereipolitik<sup>(2)</sup> enthält Bestimmungen über den Umfang der erstattungsfähigen Ausgaben für Ausbildung.

Bestimmte Anträge beziehen sich auch auf Ausgaben im Zusammenhang mit der versuchsweisen und endgültigen Anwendung neuer Technologien mit dem Ziel, die Überwachung des Fischfangs und der hiermit verbundenen Tätigkeiten zu verbessern, und kommen demnach gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Entscheidung 95/527/EG für eine höhere Gemeinschaftsbeteiligung in Frage. Angesichts der Bedeutung dieses Systems für die Überwachung der Fangtätigkeiten sind im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung für Maßnahmen dieser Art Investitionsausgaben im Zusammenhang mit der Einführung der Satellitenüberwachung vorrangig zu erstatten.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung 95/527/EG kann für Irland eine höhere Gemeinschaftsbeteiligung für Investitions- und Verwaltungsausgaben bewilligt werden, um den Kontrollen Rechnung zu tragen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands sicherzustellen.

Diese Ausgaben dienen der Bereitstellung von Mitteln für die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Es ist hierauf angezeigt, die Erstattungsfähigkeit der geplanten Ausgaben, den Satz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sowie etwaige Bedingungen für die Gewährung dieser finanziellen Beteiligung festzulegen.

Der Verwaltungsausschuß für Fischerei und Aquakultur hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Anhang I bezeichneten geplanten Ausgaben für 1998 in Höhe von 71 867 026,- ECU, die sich auf den Erwerb und die Modernisierung von Kontrollausrüstungen sowie auf spezifische Maßnahmen beziehen, sind nach Maßgabe der Entscheidung 95/527/EG erstattungsfähig. Die Beteiligung der Gemeinschaft an den getätigten erstattungsfähigen Ausgaben beträgt 50 %. Die finanzielle Beteiligung wird im Rahmen der Grenzen von Anhang I, d. h. im Rahmen eines Höchstbetrags von 20 570 152,- ECU, gewährt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 30; ABl. Nr. L 302 vom 15. 12. 1995, S. 45 (Berichtigung).

<sup>(2)</sup> ABl. L 106 vom 30. 4. 1996, S. 37.

*Artikel 2*

(1) Die in Anhang II bezeichneten geplanten Ausgaben für 1998 in Höhe von 12 316 187,- ECU, die sich auf Aktionen und Vorhaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 95/527/EG beziehen, sind nach Maßgabe der Entscheidung 95/527/EG erstattungsfähig. Die Beteiligung der Gemeinschaft an den getätigten erstattungsfähigen Ausgaben beträgt 50 %.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Investitionsaufwendungen für die an Bord der Fischereifahrzeuge installierten Satellitenortungsanlagen ist jedoch auf 2 000 ECU pro Schiff begrenzt.

(2) Unbeschadet Absatz 1 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den erstattungsfähigen Ausgaben für die Einführung des Schiffsüberwachungssystems via Satellit, nachstehend „VMS“ genannt, 100 % mit folgenden Höchstgrenzen:

- 400 000 ECU je Mitgliedstaat für die Einrichtung der Überwachungszentren,
- 4 000 ECU je Satellitenortungsanlage, die an Bord der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft installiert wird, welche gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 dem VMS unterstellt sind.

Die finanzielle Beteiligung zu 100 % wird im Rahmen eines Höchstbetrags von 6 225 000 ECU gewährt.

*Artikel 3*

Die Aufwendungen Irlands für 1998 in Höhe von 12 872 971,- ECU für Investitionsausgaben und 3 035 950,- ECU für Verwaltungsausgaben sind nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung 95/

527/EG erstattungsfähig. Die Beteiligung an den getätigten erstattungsfähigen Ausgaben beträgt 65 % bzw. 100 %. Die finanzielle Beteiligung wird jedoch im Rahmen eines Höchstbetrags von 7 944 567 ECU bzw. 3 000 000 ECU gewährt.

*Artikel 4*

(1) Für die Berechnung der erstattungsfähigen Ausgaben nach dieser Entscheidung gilt der ECU-Umrechnungskurs vom August 1997.

(2) Ausgabenerklärungen und Vorschußanträge in Landeswährung werden zu dem Kurs in ECU umgerechnet, der im Monat ihres Eingangs bei der Kommission gilt.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Irland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Republik Portugal, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1998

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

ANEXO I / BILAG I / ANHANG I / ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I / ANNEX I / ANNEXE I / ALLEGATO I /  
BIJLAGE I / ANEXO I / LIITE I / BILAGA I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables en moneda nacional Støtteberettigede udgifter i national valuta Erstattungsfähige Ausgaben in nationaler Währung Επιλέξιμες δαπάνες σε εθνικό νόμισμα Eligible expenditure in national currency Dépenses admissibles en monnaie nationale Spese ammissibili in moneta nazionale In aanmerking komende uitgaven in nationale valuta Despesas elegíveis em moeda nacional Hyväksyttävät kustannukset kansallisessa valuutassa Bidragsberättigande kostnader i nationell valuta	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät kustannukset Bidragsberättigande kostnader (ECU)	Contribución máxima de la Comunidad Fællesskabets maksimale finansielle bidrag Maximaler Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Maximum Community contribution Participation communautaire maximale Contributo massimo della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição máxima da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag (ECU)
België/Belgique	BEC 1 500 000	36 709	3 059
Danmark	DKR 16 000 000	2 122 779	796 042
Deutschland	DM 22 001 135	11 116 962	5 278 473
Ελλάδα	DRA 2 997 000 000	9 681 014	668 659
España	PTA 1 097 866 612	6 576 178	1 563 680
France	FF 24 098 375	3 612 436	247 791
Ireland	IRL 2 647 000	3 587 573	1 038 186
Italia	LIT 11 766 666 667	6 098 141	816 628
Nederland	HFL 2 645 000	1 186 754	232 191
Portugal	ESC 2 331 600 000	11 659 924	5 754 950
Suomi	FMK 2 650 000	451 358	127 743
Sverige	SKR 19 831 005	2 311 244	592 933
United Kingdom	UKL 8 866 957	13 425 954	3 449 817
Total / I alt / Σύνολο / Totale / Totaal / Yhteensä		71 867 026	20 570 152

*ANEXO II / BILAG II / ANHANG II / ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II / ANNEX II / ANNEXE II / ALLEGATO II /  
BIJLAGE II / ANEXO II / LIITE II / BILAGA II*

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables en moneda nacional Støtteberettigede udgifter i national valuta Erstattungsfähige Ausgaben in nationaler Währung Επιλέξιμες δαπάνες σε εθνικό νόμισμα Eligible expenditure in national currency Dépenses admissibles en monnaie nationale Spese ammissibili in moneta nazionale In aanmerking komende uitgaven in nationale valuta Despesas elegíveis em moeda nacional Hyväksyttävät kustannukset kansallisessa valuutassa Bidragsberättigande kostnader i nationell valuta	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät kustannukset Bidragsberättigande kostnader (ECU)	Contribución máxima de la Comunidad Fællesskabets maksimale finansielle bidrag Maximaler Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Maximum Community contribution Participation communautaire maximale Contributo massimo della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição máxima da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag (ECU)
België/Belgique	BEC 17 374 310	425 200	181 000
Danmark	DKR 7 929 998	1 052 102	819 011
Deutschland	DM 610 000	308 227	270 116
Ελλάδα	DRA 348 000 070	1 124 122	678 268
España	PTA 374 178 760	2 232 316	1 571 913
France	FF 20 909 550	3 134 418	1 544 835
Ireland	IRL 450 000	609 900	398 350
Italia	LIT 2 160 000 000	1 119 432	708 692
Nederland	HFL 567 000	254 400	253 905
Portugal	ESC 0	0	0
Suomi	FMK 1 600 000	272 518	197 291
Sverige	SKR 4 650 000	541 943	432 576
United Kingdom	UKL 820 000	1 241 609	793 955
Total / I alt / Σύνολο / Totale / Totaal / Yhteensä		12 316 187	7 849 912



**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1350/98 der Kommission vom 26. Juni 1998 über die  
Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 184 vom 27. Juni 1998)*

Seite 21, Fußnote (7):

*anstatt:* „(7) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL (A2: Jeder Container soll 15 Tonnen netto enthalten)“

*muß es heißen:* „(7) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL (Jeder Container soll höchstens 15 Tonnen netto enthalten)“

---